

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
(vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
Berlin

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (vormals: Berlin Energie Rekom 2), Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im



Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex, von dem wir eine Fassung bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks erhalten haben.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die

Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind

wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 9. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Horn
Wirtschaftsprüfer

Peusch
Wirtschaftsprüferin

**BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
Berlin**

Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite	31.12.2021	31.12.2020	Passivseite	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€		T€	T€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,8	-	I. Gezeichnetes Kapital	25,0	25,0
II. Sachanlagen	73,1	-	II. Kapitalrücklage	6,9	6,9
III. Finanzanlagen	2.094.146,0	-	III. Verlustvortrag	- 6,9	- 6,9
	<u>2.094.219,9</u>	<u>-</u>	IV. Jahresüberschuss	1.326,7	-
				<u>1.351,7</u>	<u>25,0</u>
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Sonstige Rückstellungen	265,1	6,7
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	423,1	-			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	166.662,0	39,2	C. Verbindlichkeiten		
	<u>167.085,1</u>	<u>39,2</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.180.051,3	-
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.471,2	-	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91,9	1,9
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	81.286,7	-
			4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	713,9	5,6
			5. Sonstige Verbindlichkeiten	15,6	-
				<u>2.262.159,4</u>	<u>7,5</u>
	<u><u>2.263.776,2</u></u>	<u><u>39,2</u></u>		<u><u>2.263.776,2</u></u>	<u><u>39,2</u></u>

**BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH)
Berlin**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis zum 31.12.2021

	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2020
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	1.100,0	-
2. Erträge aus Zuschüssen	1.950,0	12,9
3. Sonstige betriebliche Erträge	0,5	1,6
4. Personalaufwand	- 168,9	-
5. Abschreibungen	- 13,8	-
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 9.111,2	- 14,5
7. Finanzergebnis	7.570,1	-
8. Ergebnis nach Steuern	<u>1.326,7</u>	<u>-</u>
9. Jahresüberschuss	<u>1.326,7</u>	<u>-</u>



Anhang
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2021

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH

(vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH)

Berlin

HRB 200224 B Amtsgericht Charlottenburg

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Hinweise	3
2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	3
3 Erläuterungen zur Bilanz	4
3.1 Anlagevermögen	4
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4
3.3 Guthaben bei Kreditinstituten.....	4
3.4 Rechnungsabgrenzungsposten.....	4
3.5 Aktive latente Steuern.....	4
3.6 Kapital	5
3.7 Rückstellungen	5
3.8 Verbindlichkeiten	5
4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
4.1 Umsatzerlöse	6
4.2 Erträge aus Zuschüssen	6
4.3 Sonstige betriebliche Erträge	6
4.4 Personalaufwand.....	6
4.5 Abschreibungen.....	6
4.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen	6
4.7 Finanzergebnis	7
5 Sonstige Angaben.....	7
5.1 Anzahl der Mitarbeiter.....	7
5.2 Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen	7
5.3 Angaben zu den Organen der Gesellschaft.....	7
5.4 Nachtragsbericht	8
5.5 Honorare des Abschlussprüfers	9
5.6 Konzernverhältnisse	9
5.7 Ergebnisverwendungsvorschlag	9

1 Allgemeine Hinweise

Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (vormals: Berlin Energie Rekom 2 GmbH) mit Sitz in Berlin wurde am 22. August 2018 errichtet und am 2. Oktober 2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200224 B Amtsgericht Charlottenburg). Durch die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 2. Juni 2021 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Mai 2021 sowie 2. Juni 2021 und Eintragung am 7. Juni 2021 ins Handelsregister erfolgte die Umfirmierung der Gesellschaft in BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN GmbH).

Alleiniger Gesellschafter der BEN GmbH war bis zur Änderung im Handelsregister am 7. Juni 2021 das Land Berlin, vertreten durch Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin, (EB BE) Columbiadam 10, D2, 12101 Berlin. Ab dem 7. Juni 2021 ist das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, alleiniger Gesellschafter der BEN GmbH. Die BEN GmbH ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin errichtet worden. Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000 €

Zum 1. Juli 2021 erfolgte mit notarieller Beurkundung der Vollzug des Verkaufs der Stromnetz Berlin GmbH, Berlin, (SNB GmbH) zwischen der Verkäuferin Vattenfall GmbH, Berlin, und der BEN GmbH als Käuferin mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021. Zeitgleich wurde mit der SNB GmbH ein Cash-Pool-Vertrag abgeschlossen.

Zwischen der BEN GmbH und der SNB GmbH bestand im Geschäftsjahr 2021 kein Ergebnisabführungsvertrag. Mit Gesellschafterbeschluss vom 17. Dezember 2021 erfolgte eine Vorabausschüttung der SNB GmbH für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 18,4 Mio. € an die BEN GmbH.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB auf der Grundlage der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Für die BEN GmbH werden gem. Gesellschaftsvertrag § 16 die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt. Zur übersichtlicheren Darstellung sind in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert. Aus dem gleichen Grunde wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit und der Davon-Vermerke ebenfalls im Anhang angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu ihren Anschaffungskosten erfasst und linear entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter wird aus Vereinfachungsgründen das steuerliche Sammelpostenverfahren auch in der Handelsbilanz angewandt. Der Sammelposten wird über fünf Jahre linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Finanzanlagen sind zu ihren Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten am Bilanzstichtag bilanziert, sofern von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist.

Die Forderungen und sonstigen Vermögengegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, deren Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 HGB. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) gebildet worden. Dabei werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechendem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst. Die anzuwendenden Zinssätze zum 31. Dezember 2021 wurden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

Die Verbindlichkeiten sind mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung eines Überhangs latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Jahr 2021 sind unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel als Anlage zum Anhang dargestellt.

Die BEN GmbH hat 100 % der Anteile an der Stromnetz Berlin GmbH, Berlin, erworben. Die SNB GmbH verfügt zum 31. Dezember 2021 über ein Eigenkapital von T€ 1.319.226,5 und hat in 2021 einen Jahresüberschuss von T€ 33.533,7 erwirtschaftet.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände bestehen aus Forderungen gegen verbundenen Unternehmen T€ 423,1 (Vorjahr T€ -). Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3.3 Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist zum 31. Dezember 2021 einen Stand von T€ 166.662,0 (Vorjahr T€ 39,2) aus.

3.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 2.471,2 (Vorjahr T€ -) besteht im Wesentlichen aus einem einmalig gezahlten Entgelt für die Kapitalüberlassung im Rahmen des Konsortialkreditvertrags, der für die Erwerbsfinanzierung der Geschäftsanteile an der SNB GmbH abgeschlossen wurde. Das gezahlte Entgelt wird planmäßig über die Laufzeit des Kreditvertrags von 10 Jahren aufgelöst und beträgt zum Stichtag T€ 2.432,0.

3.5 Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus körperschaft- und gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen. Die aktiven latenten Steuern wurden nicht aktiviert. Der Berechnung wurde ein Steuersatz von 30 % zugrunde gelegt.

3.6 Kapital

Die BEN GmbH hat ein Stammkapital in Höhe von T€25,0. Es wurde im Jahr 2019 eine Kapitalrücklage in Höhe von T€6,9 gebildet. Der Verlustvortrag in Höhe von T€6,9 (Vorjahr T€6,9) ergibt sich durch das negative Jahresergebnis 2018. Das Jahresergebnis 2021 beträgt T€1.326,7 (Vorjahr T€0,0).

3.7 Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind Verpflichtungen für ausstehende Rechnungen aus laufenden Verträgen, für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und für Archivierungspflichten sowie für Personalarückstellungen in Höhe von insgesamt T€265,1 (Vorjahr T€6,7) enthalten.

3.8 Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel im Einzelnen dargestellt.

in T€ Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit			31.12.2021 gesamt
	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.051,3	2.148.000,0	2.020.000,0	2.180.051,3
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91,9	-	-	91,9
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	81.286,7	-	-	81.286,7
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	713,9	-	-	713,9
5. sonstige Verbindlichkeiten	15,6	-	-	15,6
davon aus Steuern	(15,6)	(-)	(-)	(15,6)
	<u>114.159,4</u>	<u>2.148.000,0</u>	<u>2.020.000,0</u>	<u>2.262.159,4</u>

in T€ Art der Verbindlichkeit	31.12.2020 Restlaufzeit		gesamt
	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1,9	-	1,9
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-	-	-
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	5,6	-	5,6
5. Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-
	<u>7,5</u>	<u>-</u>	<u>7,5</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen in Höhe von T€81.286,7 (Vorjahr T€-) Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind T€1.744.029,0 durch Bürgschaften des Landes Berlin gesichert. Zur weiteren Besicherung des Konsortialkreditvertrags wurde ein notariell beurkundeter Vertrag über die Verpfändung der Geschäftsanteile an der Stromnetz Berlin GmbH, Berlin, geschlossen. Darüber hinaus ist die Stromnetz Berlin GmbH, Berlin, den Kreditverträgen mit Beitrittserklärung vom 1. Juli 2021 als Garantin beigetreten.

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Dienstleistungsentgelte mit verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 1.100,0 (Vorjahr T€ -). Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erwirtschaftet.

4.2 Erträge aus Zuschüssen

Die Erträge aus Zuschüssen enthalten Zuschüsse des Landes Berlin in Höhe von T€ 1.950,0 (Vorjahr T€ 12,9) zur Finanzierung von Aufwendungen und Vorbereitung des Erwerbs der Anteile an der Stromnetz Berlin GmbH, Berlin.

4.3 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 0,5 (Vorjahr T€ 1,6).

4.4 Personalaufwand

Der Personalaufwand enthält Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 146,2 (Vorjahr T€ -) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von T€ 22,7 (Vorjahr T€ -).

4.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen enthalten planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

4.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten folgende Kosten:

in T€	2021	2020
Kosten für die Nichtinanspruchnahme eines Mietobjektes im Rahmen des Kaufes der SNB GmbH-Anteile	6.299,9	-
Kosten für Dienstleistungen zu rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekten	1.968,0	-
Geschäftsbesorgungskosten	310,1	7,5
Abschluss- und Prüfungskosten	205,6	6,0
Dienstleistungskosten für Personalthemen	108,3	-
Versicherungen, Gebühren und Beiträgen	47,8	-
Mieten	31,8	-
Buchführungskosten	15,7	0,7
sonstige Aufwendungen	124,0	0,3

4.7 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis gliedert sich in folgende Positionen:

in T€	2021	2020
Erträge aus Beteiligungen	18.400,0	-
davon aus verbundenen Unternehmen	18.400,0	-
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	423,1	-
davon aus verbundenen Unternehmen	423,1	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 11.253,0	-
davon an verbundene Unternehmen	- 4.249,5	-
	<hr/>	
	7.570,1	-
	<hr/>	

5 Sonstige Angaben

5.1 Anzahl der Mitarbeiter

Die BEN GmbH hat im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich sechs (Vorjahr keine) Mitarbeitende beschäftigt. Ein Teil der Mitarbeitenden der BEN GmbH war teilweise auch beim Landesbetrieb Berlin Energie und dem Eigenbetrieb Berlin Energie angestellt und erhielt im Jahr 2021 ihre Lohn- und Gehaltsleistungen von diesen Gesellschaften.

5.2 Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum Bilanzstichtag bestehen in Höhe von T€ 4,2 aus einem Vertrag zur Bereitstellung eines Multifunktionsdruckers. Die Restlaufzeit liegt bei 5 Jahren. Pro Jahr resultieren aus diesem Vertrag Aufwendungen in Höhe von T€ 0,9 (Vorjahr: T€ 0,0). Bei einer vorzeitigen Ablösung bestünden finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 4,2 (Vorjahr: T€ 0,0). Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Es erfolgten im Geschäftsjahr 2021 keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu marktüblichen Bedingungen.

5.3 Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Dem Aufsichtsrat setzte sich vom 18. Juni 2021 bis zum 21. Dezember 2021 folgendermaßen zusammen:

- Frau Ramona Pop, Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Herr Dr. Matthias Kollatz, Senator für Finanzen, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Frau Regine Günther, Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Herr Sebastian Scheel, Senator für Stadtentwicklung und Wohnen

Es sind seitens des Gesellschafters zum 28. Januar 2022 folgende Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt worden:

- Herr Staatssekretär Tino Schopf, Vorsitzender des Aufsichtsrates, Staatssekretär für Energie und Betriebe in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
- Frau Staatssekretärin Barbro Dreher, Staatssekretärin für Vermögen und Beteiligungen in der Senatsverwaltung für Finanzen
- Frau Staatssekretärin Dr. Silke Karcher, Staatssekretärin für Umwelt und Klimaschutz in der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
- Herr Staatssekretär Christian Gaebler, Staatssekretär für Bauen und Wohnen in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates in Höhe von T€ 16,1 (Vorjahr T€ 0,0) setzt sich wie folgt zusammen:

	T€	2021
Ramona Pop		5,45
Dr. Matthias Kollatz		4,10
Regine Günther		3,25
Sebastian Scheel		3,25
Gesamt		16,05

Der Geschäftsführer ist Herr Wolfgang Neldner. Er ist gleichzeitig Geschäftsleiter des Landesbetriebes Berlin Energie und des EB BE sowie Geschäftsführer der Berlin Energie Rekom GmbH und der Berlin Energie Netz und Service GmbH. Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge von der Gesellschaft.

Für den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer wurde ein D&O-Versicherung über eine Versicherungssumme von € 15.000.000,00 abgeschlossen. Die Versicherungsprämie pro Jahr beträgt € 21.750,00 € zzgl. Versicherungssteuer.

Sofern der Geschäftsführer der BEN GmbH für eine Pflichtverletzung in Anspruch genommen wird, trägt dieser einen Selbstbehalt von 10% des Schadens und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen von höchstens 150 % seiner festen jährlichen Vergütung zum Zeitpunkt der ersten Pflichtverletzung.

5.4 Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

Für die BEN GmbH und die BEN-Gruppe sind unmittelbar aus dem Krieg in der Ukraine sowie aus den Sanktionen der EU gegen Russland keine wirtschaftlichen Effekte erkennbar. Die Entwicklung wird sorgsam verfolgt.

Aus dem Vorsorgeplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 24. Februar 2022 („Stärkung der Krisenvorsorge zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit“) ergibt sich, dass zukünftig der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland „eine Frage der nationalen und europäischen Sicherheit“ ist. Das Ziel des Erneuerbaren Energien-Ausbaues bei der BEN, speziell der Photovoltaik, gemäß bestätigten Wirtschaftsplan 2022 mit Ausblick 2023 - 2026 wird damit deutlich bestärkt und unterstützt.

5.5 Honorare des Abschlussprüfers

Für Tätigkeiten des Abschlussprüfers Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2021 T€77,6 berechnet. Weitere Leistungen im Sinne des § 285 Nr. 17 b) bis d) HGB wurden im Berichtsjahr durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

5.6 Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB der Stromnetz Berlin GmbH, Berlin, und stellt einen Konzernabschluss gem. § 290 HGB auf. Dieser wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

5.7 Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2021 von € 1.326.707,36 mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, den 4. März 2022



Dipl.-Ing. Wolfgang Neldner
- Geschäftsführer -

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (vormals Berlin Energie Rekom 2 GmbH)

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.1.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	01.1.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	-	1,0	-	1,0	-	0,2	-	0,2	0,8	-
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	86,7	-	86,7	-	13,6	-	13,6	73,1	-
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	-	2.094.146,0	-	2.094.146,0	-	-	-	-	2.094.146,0	-
Gesamt	-	2.094.233,7	-	2.094.233,7	-	13,8	-	13,8	2.094.219,9	-



Lagebericht
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2021

BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
(vormals BE Rekom 2 GmbH),

HRB 200224 B Amtsgericht Charlottenburg

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen des Unternehmens.....	3
1.1 Gesellschaftsrechtliche Struktur und Änderungen im Geschäftsjahr	3
1.2 Ziele und Strategien.....	4
2 Wirtschaftsbericht.....	4
2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Geschäftsverlauf.....	5
2.3 Lage.....	8
2.3.1 Ertragslage	8
2.3.2 Vermögenslage.....	9
2.3.3 Finanzlage	10
3 Chancen- und Risikobericht.....	10
4 Prognosebericht.....	13

1 Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gesellschaftsrechtliche Struktur und Änderungen im Geschäftsjahr

Die Berlin Energie Rekom 2 GmbH (BE Rekom 2 GmbH) wurde am 22. August 2018 errichtet und am 2. Oktober 2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200224 B Amtsgericht Charlottenburg). Als alleiniger Geschäftsführer wurde Herr Wolfgang Neldner bestellt. Die BE Rekom 2 GmbH war eine Tochtergesellschaft des Eigenbetriebes Berlin Energie (EB BE). Aufgrund ihrer Aufgabe, für Rekommunalisierungen des Landes Berlin bereitzustehen, war im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) gemäß § 113 Landeshausordnung zunächst kein Aufsichtsrat errichtet worden. Die Entscheidungen zu überwachungspflichtigen Geschäften wurden vom Verwaltungsrat des EB BE vorgenommen. Als Vertreter des Gesellschafters nahm die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die Zuständigkeiten wahr. Die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung war Frau Staatssekretärin Barbro Dreher.

Nach der Vorlage eines notariellen Angebotes der Vattenfall GmbH zum Verkauf aller Gesellschaftsanteile der Stromnetz Berlin GmbH (SNB GmbH) an das Land Berlin war neben der Prüfung dieses Angebotes auch zu entscheiden, wer die Kaufoption ausführen sollte. Vorbehaltlich der Zustimmung der entsprechenden Gremien wurde im Dezember 2020 darauf orientiert, dass die BE Rekom 2 GmbH sowohl die Kaufoption als auch die spätere Rolle als Gesellschafter und Management-Holding auszuüben hätte. Dementsprechend erfolgte auf Antrag der BE Rekom 2 GmbH zunächst die finanzielle Ausstattung und der Start für eine personelle Besetzung. Ebenso wurden durch diese Gesellschaft, in enger Abstimmung mit der zuständigen Projektleitung (SenFin) die unmittelbaren Vorbereitungen für eine vollständige Fremdfinanzierung des Ankaufes vorangetrieben. Grundlage dieser Geschäftsaktivitäten war ein angepasster Wirtschaftsplan 2021, der den von der Gesellschafterversammlung am 30. November 2020 bestätigten Wirtschaftsplan 2021 ersetzte.

Parallel legte der Senat dem Abgeordnetenhaus eine Vorlage zur Bestätigung vor, wonach die BE Rekom 2 GmbH zukünftig als BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN GmbH) firmieren soll, einen geänderten Gesellschaftsvertrag und einen Aufsichtsrat bekommt und direkt beim Beteiligungsmanagement des Landes Berlin, bei SenFin, geführt wird.

Nach den entsprechenden Zustimmungen des Abgeordnetenhauses wurde die notariell beglaubigte Gesellschafterversammlung am 14. Mai 2021 durchgeführt. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 7. Juni 2021. Damit wurde der neue Name, der neue Gesellschaftsvertrag und die geänderte Liste der Gesellschafter wirksam.

Alleiniger Gesellschafter der BEN GmbH ist nun das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, vertreten durch das Beteiligungsmanagement (Referat 1 C). Das Stammkapital ist unverändert eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000 €.

Der neue Aufsichtsrat wurde danach im Juni 2021 durch den Senat errichtet. Vorgabegemäß sind Vertreter der Senatsverwaltungen vertreten, die für Energie (Vorsitz), Finanzen (stellvertretender Vorsitz), Stadtentwicklung und Klimaschutz zuständig sind. Die erste Sitzung fand am 18. Juni 2021 statt. Weitere Details unter Punkt 2.2.

Mit dem Vollzug des Share Deals am 1. Juli 2021 erfolgte der Gesellschafter- und Kontrollwechsel von Vattenfall GmbH zur BEN GmbH gegenüber der SNB GmbH. Die Rekommunalisierung des Stromverteilungsnetzes war damit abgeschlossen.

1.2 Ziele und Strategien

Der Zweck der BEN GmbH besteht, gemäß Gesellschaftsvertrag, im Halten und Verwalten von Vermögen sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zum Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die dem Energiesektor zuzuordnen sind. Außerdem erbringt die BEN GmbH unternehmensübergreifende Dienstleistungen für die Tochtergesellschaft sowie für Dritte. Dies umfasst auch vorbereitende Maßnahmen der Finanzierung des Beteiligungs- und Unternehmenserwerbs und die anforderungsgerechte Kapital- und Finanzausstattung von Beteiligungen und Unternehmen sowie deren Gründung. Die BEN GmbH kann im Rahmen der Beteiligungsverwaltung auch die strategische Führung dieser Unternehmen übernehmen. Perspektivisch, so eine Erklärung der Senatskanzlei vom 8. Juni 2021, ist die Weiterentwicklung der BEN GmbH zu einer umfassenderen Holdinggesellschaft des Landes Berlin vorgesehen, um als solche Beteiligungen an weiteren Energie- und Infrastrukturdienstleistungsunternehmen halten zu können.

Die konkrete Strategie wird, gemäß Gesellschaftsvertrag, vom Aufsichtsrat bzw. für vorgegebene Geschäftsvorgänge vom Gesellschafter festgelegt. Davon machte der Aufsichtsrat in allen AR- Besprechungen des Jahres 2021 Gebrauch. So wurde insbesondere festgelegt, dass die BEN GmbH unmittelbar bei der Umsetzung von energie- und klimapolitischen Zielen des Landes mitwirkt.

Seitens des Gesellschafters wurde auf die Erarbeitung eines Zielbildes hingewirkt, das im Dezember 2021 vom Senat für das Geschäftsjahr 2022 bestätigt wurde.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

In der kontinuierlichen Fortführung der Entwicklungen der Vorjahre zum Klimaschutz, insbesondere zur Transformation der Energiesysteme hin zu dekarbonisierten Energieträgern, zur Energiewende und zur Energieeffizienz erfolgten auch 2021 umfangreiche Gesetzgebungen auf EU-, Bundes- und Landesebene.

Da sich die Zuständigkeit der BEN GmbH als Strategie-Holding sowohl auf Energie- als auch auf Infrastruktur- und Netzthemen erstreckt, werden diese dynamischen Entwicklungen übergreifend und fortlaufend verfolgt und Potentiale zur beschleunigten Umsetzung entwickelt bzw. angeregt.

Nach grundlegenden Richtlinien und Verordnungen der EU u. a. zur systemkompatiblen Nutzung neuer Elektrizitätseinspeisungen (EU-VO 2016/631), zur Nutzung aller Flexibilitäten (EU-VO 2019/943), zur marktlichen Beschaffung von Systemdienstleistungen, zum beschleunigten Ausbau von regenerativen Energien, aber auch zum Schutz der IT-Systeme erfolgten entsprechende Gesetzgebungen durch Bund und Land.

Neben dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind hier das IT-Sicherheitsgesetz 2.0, das Bundes-Klimaschutzgesetz sowie das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz zu nennen. Sowohl im Klimaschutzgesetz des Bundes als auch des Landes Berlin ist das Erreichen der Klimaneutralität nun bis 2045 gesetzlich vorgegeben.

Seitens der zuständigen Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgten Festlegungen bei der Marktkommunikation, beim Redispatch und bei der EK-Verzinsung für Netzbetreiber.

Eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen beschäftigte sich mit der Corona-Pandemie, insbesondere betraf dies die Novellierung des Infektionsschutzgesetzes im November 2021 mit weitreichenden Verpflichtungen für Arbeitgeber.

Ein besonderer Schwerpunkt sind gesetzliche Vorgaben zur Energieversorgungssicherheit, zur Risikovor-sorge (EU-VO 2019/941) und zum robusten Betrieb der kritischen Infrastrukturen.

Für Verteilungsnetzbetreiber, so auch für die neue Stromnetztochter der BEN GmbH, gelten neue Vorga-ben zum Beispiel zum Zusammenwirken mit den jeweiligen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetz-betreibern, zur Erstellung von Netzausbauplänen, zur Kopplung mit Wärmenetzen (Power-to-Heat), zur Lastregelung, vor allem aber zur beschleunigten Umsetzung der Digitalisierung der Messung (Smart Meter Rollout) gemäß Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW).

In Berlin ergaben sich neue Vorgaben für den Bau von Photovoltaik-Anlage (PV-Anlagen), zum Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) und zu den jeweiligen Stadtentwicklungsplänen (StEP), aber auch zur Gigabit- Strategie.

Aus dem Masterplan SolarCity geht beispielsweise hervor, dass bereits 2030 zwecks Umsetzung der De-karbonisierung eine PV-Einspeisung von 25 % (bezogen auf den Berliner Stromverbrauch), was rund 4 GW entspricht, erreicht werden soll. Konkreter wird das durch die Studie „Berlin Paris konform machen“ (BPKM) untermauert.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus SPD, Grüne und FDP enthält weitreichende notwendige energiepolitische Weichenstellungen für eine Erreichbarkeit der Klimaschutzziele für 2030 und 2045. Der besondere Fokus liegt hierbei auf einem deutlich forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien und der dafür notwendigen Voraussetzungen. Die Infrastruktur soll hierfür eine wichtige Rolle einnehmen.

Über einen verbrauchsnahe und dezentralen Ausbau des Stromnetzes und durch Umsetzung des Prinzips „Nutzen statt Abregeln“ (im Rahmen der Sektorkopplungen) sollen Netzengpässe und teurer Netzausbau möglichst vermieden werden. Der entsprechend entstehende „Überschussstrom“ hingegen soll umgewandelt (P2x) oder dezentral gespeichert werden. Perspektivisch kommt für die Aufnahme dieser klimaneutralen Energiemengen dem Erhalt der Gasnetze, die zukünftig mit klimaneutralem Gas (EE-Gas) zu betreiben sind, eine große Bedeutung zu. Dies dient auch der Ressourcenschonung und dem nachhaltigen Betrieb von Infrastrukturen.

Da diese Aktivitäten unmittelbar im Schnittstellenbereich von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen (E-DL/I-DL) vorangetrieben werden müssen, also im „Grenzbereich“ zwischen Netzen im Monopolbetrieb und Energieanlagen im Wettbewerb, kommt der BEN GmbH hier eine besondere übergreifende und koor-dinierende Rolle zu. Dazu mehr unter Pkt. 2.2.

Auch das Netzentgeltsystem soll weiterentwickelt werden, um den Klimaschutzziele Rechnung zu tragen. Dabei sollen die Transparenz gestärkt, die Transformation zur Klimaneutralität gefördert sowie die Integra-tionskosten der Erneuerbaren Energien fair verteilt werden. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur und der Auf-bau eines flächendeckenden Netzes an Schnelllade-Hubs sollen beschleunigt werden. Hierfür müssen Hemmnisse in Genehmigungsprozessen, bei der Netzinfrastruktur und den Netzanschlussbedingungen abgebaut werden. Neu zu regeln sind die Aspekte des Schnittstellenmanagements zwischen jeweils regu-lierten Gas- und Stromnetzen sowie zwischen Energieanlagen und Infrastrukturen.

Eine besondere Bedeutung wird nach den neuen Vorgaben der EU dabei die Nutzung von „grünen Finan-zierungen“, mittels sogenannter ESG-Mechanismen („Environment“/Umwelt, „Social“/soziales Engage-ment und „Governance“/Unternehmensführung) bekommen.

2.2 Geschäftsverlauf

Wie unter Pkt.1.1 ausgeführt, bestand der Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten im ersten Halbjahr 2021 in der umfassenden Unterstützung des Projektes zur Prüfung des Angebotes und der Vorbereitung des Share Deals mit Zieltermin 1. Juli 2021.

Die zweite wesentliche Aufgabe bestand in der Wandlung der Gesellschaft hin zu einer personell und finanziell ausgestatteten Gesellschaft, um rechtzeitig zum Übernahmzeitpunkt die operative Geschäftstätigkeit als Holding übernehmen zu können. Dazu gehörten vor allem die Vorbereitung des Cash-Pooling für den Konzern, die energiepolitische und strategische Führung sowie die umfangreichen Aufgaben als Gesellschafter, aber auch die Etablierung eines robusten IT-Systems und einer entsprechenden Betriebswirtschaft. Dies erfolgte mit großer Unterstützung der Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB) und weiterer fachlicher Dienstleister.

Die Vielzahl der zustimmungspflichtigen Geschäfte waren regelkonform und rechtssicher vorzubereiten und den zuständigen Gremien vorzulegen.

Im Interesse von effizienten Geschäftsbeziehungen war, noch mit Genehmigung des Verwaltungsrates für die BE Rekom 2 GmbH, eine zweite Arbeitsstätte der BEN GmbH und damit auch für die spätere BEN-Gruppe in Berlin-Treptow aufgebaut und ausgestattet worden.

Ein besonderer Schwerpunkt der Vorbereitungen war die vorgabegemäß vollständig abzusichernde Finanzierung für den Kauf der Gesellschaftsanteile und für die Übernahme der zugehörigen Funktionen, sowie die Gewährleistung des, weit über den Übernahmzeitpunkt hinaus durchzuführenden, Monitoringprozesses für die abgestimmten Carve-out/Carve-in-Aktivitäten bei der SNB GmbH.

Wie unter Pkt. 1.1 erläutert, wurde im Juni ein Aufsichtsrat durch den Senat für die BEN GmbH errichtet, der nun die strategische Steuerung und Überwachung der Geschäftstätigkeiten der BEN GmbH und des zukünftigen BEN-Konzerns übernahm.

Es waren folgende Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat entsandt worden:

- Frau Ramona Pop, Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Vorsitzende des Aufsichtsrats
- Herr Dr. Matthias Kollatz, Senator für Finanzen, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Frau Regine Günther, Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
- Herr Sebastian Scheel, Senator für Stadtentwicklung und Wohnen

Auf der Grundlage der finalen Bestätigung durch das Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2021 sowie entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vom 18. Juni 2021 für den Ankauf sämtlicher Gesellschaftsanteile der SNB GmbH durch das Land Berlin, vertreten durch die BEN GmbH, wurde der Kauf- und Abtretungsvertrag mit der Vattenfall GmbH am 23. Juni 2021 angenommen und notariell beurkundet.

Ferner wurde in diesem Zusammenhang u. a. auch dem Abschluss von Finanzierungsverträgen, die von der BE Rekom 2 GmbH im Frühjahr 2021 vorbereitet worden waren, zugestimmt.

Zum 1. Juli 2021 erfolgte, ebenfalls mit notarieller Beurkundung, der Vollzug des Verkaufs mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 seitens der Verkäuferin, der Vattenfall GmbH, und der Käuferin, der BEN GmbH, mittels Überweisung des Zahlungsbetrages für die Transaktion an die Verkäuferin, und Übereignung sämtlicher Geschäftsanteile an die Käuferin (Vollzug als Share Deal).

Zeitgleich übernahm plangemäß die BEN GmbH von der Vattenfall GmbH die Gesellschafterrolle.

Ebenfalls zeitgleich zum Kontroll- und Gesellschafterwechsel wurde ohne Verzug und mit nahtloser Gewährleistung der unterbrechungsfreien Geschäftstätigkeit der SNB GmbH das neue Cash-Pooling zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft gestartet. Ebenso begannen die Abstimmungen auf den anderen Gebieten, jeweils mit der grundlegenden Abgrenzung, dass die Holding übergreifend und koordinierend für

Energie- und Infrastrukturbelange sowohl im Monopol- als auch im Wettbewerbsbereich tätig ist und die Stromnetztochter als regulierter Netzbetreiber für das der Konzessionierung unterliegende Verteilungsnetz. Die fehlenden Kapazitäten wurden durch fachliche Dienstleistungen kompensiert.

Unverzüglich und unter Beachtung der weiter angespannten Corona-Situation, wurde die unmittelbare Zusammenarbeit der neuen Holding mit der ersten Netztochter, der Stromnetz Berlin GmbH, begonnen. Dazu waren verschiedene neue Formate etabliert worden, beispielsweise eine „Freitags-Akademie“, um das technisch- ökonomisch- fachliche Zusammenspiel in der BEN-Gruppe kompetent und forciert voranzubringen.

Bereits im August 2021 begannen Kooperationen mit anderen berlineigenen Unternehmen, so speziell der Berliner Stadtwerke GmbH (BSW), der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), der Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG), der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM), um die o.g. Schwerpunktaufgaben beim Erneuerbare Energie-Ausbau, beim Schnittstellenmanagement, bei Kundenanschlüssen forcierter und zukünftig auch standardisierter zu bearbeiten.

Zwecks Beachtung der Anforderungen des EnWG wurde in kürzester Zeit ein übergreifendes Gleichbehandlungsprogramm erstellt, eine Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt und das bestätigte Programm an die BNetzA übergeben sowie der Vollzug gemeldet.

Im Auftrag des Landes begannen vorbereitende Aktivitäten zur Absicherung des landesseitigen Controlings für den am 1. Juli 2021 zwischen Land und Stromnetzbetreiber bestätigten Stromkonzessionsvertrag.

Der Aufsichtsrat tagte im September und im November 2021. Es erfolgten insbesondere Beschlüsse zur Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2022 (mit Ausblick 2023-2026) für den BEN-Konzern, die BEN- GmbH und die SNB GmbH. Weiter erfolgten richtungsgebende Beschlüsse für die Vorbereitung eines Ergebnisabführungsvertrages in der Gruppe, der den jeweiligen Aufsichtsräten im März 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Wie hinsichtlich der Vorbereitungsphase ausgeführt, waren die entsprechenden Aktivitäten ab 1. Juli 2021 operativ und vertragsgerecht umzusetzen. Dies betraf beispielsweise die Vorgaben, die sich aus den Kreditverträgen ergeben oder die nun von der BEN GmbH abzusichernde Überwachung der plangerechten Umsetzung des Umsetzungshandbuchs für den Aus- und Eingliederungsprozess, welches im Juni 2021 seitens der Projektpartner bestätigt worden war.

Unverzüglich nach Vollzug des Erwerbs der SNB GmbH wurde auch die im Januar 2021 vorsorglich gestartete Abstimmung mit der BNetzA wiederaufgenommen, um auch dort zur Entwicklung und Bestätigung des Vertrauens sowie des Verständnisses für die Änderungsprozesse beizutragen. Dies erfolgte insbesondere auch vor dem Hintergrund der generell stark zunehmenden Anforderungen an Netzbetreiber und das perspektivisch erforderliche Schnittstellenmanagement, beispielsweise die Anforderungen an „grüne Finanzierungen“ und zukünftige ESG-KPI-Mechanismen.

Im gesamten zweiten Halbjahr wurden alle Anforderungen, die sich aus der Tätigkeit als Gesellschafter für die erste Tochtergesellschaft ergaben, frist- und anforderungsgerecht erledigt.

Im Jahr 2021 war insgesamt ein besonderer Geschäftsverlauf mit herausragenden Anforderungen, engen Fristsetzungen und einer Vielzahl neuer Problemstellungen zu konstatieren. Dank der engen Zusammenarbeit einerseits innerhalb der BEN-Gruppe und andererseits zwischen der BEN-Gruppe und der Berlin Energie-Gruppe wurde dies gemeistert. Von sehr großer Bedeutung war darüber hinaus das sehr erfolgreiche Wirken der Projektgruppe des Landes, vgl. unter Pkt.1.1 und die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichten und Fachbereichen der jeweiligen Senatsverwaltungen.

Besonderen Anforderungen an die Geschäftssituation wurde mit entsprechenden Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement sowie dem Aufsichtsrat entsprochen. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet.

Am Jahresende ergaben sich mit der Verschärfung der Corona-Pandemie durch die sogenannte Omikron-Variante besondere Anforderungen. Nach Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21. Dezember 2021 wurde die BEN GmbH, gemäß ihrer übergreifenden Rolle und ihrer KRITIS-Erfahrungen, vom neuen Finanzsenator gebeten, eine koordinierende Rolle für die öffentlichen Infrastrukturbetreiber, namentlich die BVG, die Berliner Stadtreinigung AöR, BWB, BSW und SNB zu übernehmen und entsprechende Analysen und Berichte vorzulegen. Schwerpunkte waren die Sicherung des Personaleinsatzes bei massiven Ausfallzahlen, und – bezogen auf Ausfälle in den Kraftwerken der Verbundebene – Aktivitäten bei der Stromversorgungssicherheit. Insoweit wurde seitens der BEN GmbH auch mit dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), zusätzlich zum Regelkontakt zwischen SNB GmbH und dem ÜNB, eine Abstimmung etabliert. Die Unterlagen wurden anforderungsgerecht am 27. Dezember 2021 an die zuständigen Stellen übergeben.

Der Aufsichtsrat beendete seine Tätigkeit am 21. Dezember 2021. Seitens des Gesellschafters sind zum 28. Januar 2022 neue Aufsichtsratsmitglieder in den laut Gesellschaftsvertrag bestehenden Aufsichtsrat entsandt worden.

2.3 Lage

Die Grundlage der Geschäftstätigkeit der BE Rekom 2 GmbH war satzungsgemäß der von der Gesellschafterversammlung am 30. November 2020 bestätigte vorläufige Wirtschaftsplan für 2021. Aufgrund der Vorbereitungen die BEN GmbH als Finanzierungs- und Führungsgesellschaft zu etablieren, wurde am 12. April 2021 ein angepasster Wirtschaftsplan 2021, nach Zustimmung des Verwaltungsrates des EB BE, von der Gesellschafterversammlung bestätigt. Dieser war bis zum 29. November 2021 Grundlage der Geschäftstätigkeit. Dieser Wirtschaftsplan musste auf Basis, der unter Pkt. 1.1 und 2.2 geschilderten, Geschäftsentwicklung überarbeitet werden. Er wurde am 29. November 2021 als adjustierter Wirtschaftsplan 2021 vom Aufsichtsrat und anschließend von der Gesellschafterversammlung bestätigt.

Bedeutsamster finanzieller Leistungsindikator der Gesellschaft ist derzeit das Jahresergebnis, das in hohem Maße von der Ergebnisentwicklung bei der SNB GmbH beeinflusst wird.

Zur Gewährleistung der vorbereitenden Aktivitäten erhielt die BE Rekom 2 GmbH auf Antrag vom Januar 2021 Zuschüsse. Dies erfolgte korrespondierend mit dem Doppelhaushalt (DHH) 2020/2021.

Nachfolgend wird in Eckpunkten zur Lage des Unternehmens auf Basis des HGB-Ergebnisses berichtet.

2.3.1 Ertragslage

	01.01. – 31.12.2021 T€	01.01. –31.12.2020 T€
Umsatzerlöse und Zuschüsse	3.050,0	12,9
Sonstige betriebliche Erträge	0,5	1,6
Personalaufwand	-168,9	-
Abschreibungen	-13,8	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.111,2	- 14,5
Finanzergebnis	7.570,1	-
Ergebnis nach Steuern /Jahresüberschuss	1.326,7	-

Die Umsatzerlöse und Zuschüsse enthalten Zuschüsse des Landes Berlin zur Finanzierung der Aufwendungen und Vorbereitung des Erwerbs der Anteile an der SNB GmbH in Höhe von T€ 1.950,0 (Vorjahr T€ 12,9) sowie Dienstleistungsentgelte mit verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 1.100,0 (Vorjahr T€ -).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen.

Der Personalaufwand in Höhe von T€ 168,9 (Vorjahr T€ -) resultiert aus der Einstellung der ersten Mitarbeitenden ab 1. Juli 2021. Die Mitarbeitenden hatten im Geschäftsjahr 2021 teilweise Arbeitsverträge, die nicht zu Gehaltszahlungen durch die BEN GmbH führten.

Die Abschreibungen in Höhe von T€ 13,8 (Vorjahr T€ -) enthalten planmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sowie auf die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich von T€ 14,5 auf T€ 9.111,2, im Wesentlichen aufgrund von einmaligen Kosten für die Nichtinanspruchnahme eines Mietobjektes im Rahmen des Kaufes der SNB-Anteile (T€ 6.299,9), Kosten für Dienstleistungen zu rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekten, Dienstleistungskosten für Personalthemen sowie höheren Geschäftsbesorgungs-, Abschluss- und Prüfungskosten.

Das Finanzergebnis ergibt sich aus der Vorabausschüttung der SNB GmbH in Höhe von T€ 18.400,0 (Vorjahr T€ -), aus sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen in Höhe von T€ 423,1 (Vorjahr T€ -) sowie Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von T€ 11.253,0 (Vorjahr T€ -). Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Zinsen für die Kreditverbindlichkeiten sowie Bürgschaftsentgelte an das Land Berlin für die Übernahme der Absicherung der Kreditverbindlichkeiten.

2.3.2 Vermögenslage

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
AKTIVA		
Anlagevermögen	2.094.219,9	0,0
Umlaufvermögen	167.085,1	39,2
Rechnungsabgrenzungsposten	2.471,2	0,0
	<u>2.263.776,2</u>	<u>39,2</u>
PASSIVA		
Eigenkapital	1.351,7	25,0
Rückstellungen	265,1	6,7
Verbindlichkeiten	2.262.159,4	7,5
	<u>2.263.776,2</u>	<u>39,2</u>

Das Anlagevermögen erhöht sich im Wesentlichen durch den Kauf der Anteile an der SNB GmbH mit einem Wert von T€ 2.094.146,0.

Das Umlaufvermögen erhöht sich aufgrund der Erhöhung der liquiden Mittel von T€ 39,2 um T€ 166.622,8 sowie der Forderungen aus Lieferung und Leistungen um T€ 423,1.

Der Rechnungsabgrenzungsposten besteht im Wesentlichen aus dem einmalig gezahlten Entgelt für die Kapitalüberlassung im Rahmen des Konsortialkreditvertrages für die Erwerbsfinanzierung der Anteile an der SNB GmbH.

Das Eigenkapital erhöht sich aufgrund des Jahresüberschusses um T€ 1.326,7.

Die Rückstellungen erhöhen sich im Wesentlichen durch die Erhöhung der Rückstellung für ausstehende Rechnungen um T€ 242,6 sowie der Personalarückstellungen um T€ 20,8.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten ergibt sich aufgrund der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten über T€ 2.180.051,3, die zur Finanzierung des Erwerbs der Anteile an der SNB GmbH aufgenommen wurden, der Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 90,1 sowie der Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern um T€ 708,3. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen im Wesentlichen die für den Monat Dezember abgegrenzten Bürgschaftsentgelte.

2.3.3 Finanzlage

Im Geschäftsjahr ergab sich insgesamt ein Mittelzufluss (positiver Cashflow) in Höhe von T€ 166.622,8 (Vorjahr: T€ 5,9). Zum 31. Dezember 2021 verfügt die BEN GmbH T€ 166.662,0 liquide Mittel. Aufgeteilt auf die einzelnen Bereiche verteilt sich der Cashflow wie folgt:

	01.01. – 31.12.2021 T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-10,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-2.075,4
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	2.252,0
Gesamt Cashflow	166,6

Die Finanzlage ist im Geschäftsjahr 2021 ganz wesentlich durch den Erwerb der Anteile an der SNB GmbH und die entsprechenden Kreditaufnahmen zur Finanzierung des Erwerbs geprägt.

Die Zahlungsfähigkeit der BEN GmbH war im Berichtsjahr jederzeit gegeben.

3 Chancen- und Risikobericht

Das Risikomanagement für die BE Rekom 2 GmbH ist, unter Federführung des Landesbetriebes Berlin Energie (LB BE), für eine frühzeitige Erkennung von Risiken und deren Steuerung etabliert worden. Dieses Risikomanagement berücksichtigte den Aufbau von Infrastrukturdienstleistungen als Basis einer nachhaltigen Bieter- und Betriebsfähigkeit in der BE-Gruppe. Diese Zielstellung trifft nach der Transformation zur

BEN GmbH und zur BEN-Gruppe nicht mehr zu. Diese Aufgabe verbleibt bei der BE-Gruppe, wo sie sich auch vom LB BE hin zur Berlin Energie Netz und Service GmbH verlagern muss.

Für die BEN GmbH und vor allem für die BEN-Gruppe, als übergreifende Holding für Energie- und Infrastrukturbelange und Mitwirkungen bei der Umsetzung von energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Landes, ist ein neues Risikomanagement vorgesehen.

Im Jahr 2021 wurde das bisherige System allerdings noch fortgeführt.

Die SNB GmbH hat mit Herauslösung aus dem Vattenfall-Konzern ein eigenes Risikomanagement etabliert. Im Jahr 2022 wird – wie ausgeführt – ein konsolidiertes konzernübergreifendes Risikomanagement eingeführt. Da derzeit die SNB GmbH die einzige Tochtergesellschaft der BEN GmbH darstellt, ergeben sich die wesentlichen Risiken und Chancen für die Entwicklung der BEN GmbH aus den entsprechenden Risiken und Chancen der SNB GmbH. Hinzukommen originäre Chancen und Risiken, die sich aus der Holdingfunktion der BEN GmbH ergeben.

Risiken

Die BEN GmbH erhält frühzeitig Kenntnis über die Geschäfts- und Risikoentwicklung bei der SNB GmbH. Dies ermöglicht eine schnelle adäquate Reaktion auf Risiken. Dazu bestehen seit Vollzug des Erwerbs wöchentliche Jour Fixe zwischen den Geschäftsführungen der BEN GmbH und der SNB GmbH. Wesentliche Geschäftsvorfälle werden abgestimmt. Schwerpunkte sind die zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfälle, Störereignisse und die gesamte Corona-Entwicklung.

Besondere Schwerpunkte sind die Einhaltung der Vorgaben des Beteiligungsmanagements, des Zielbildes, des Transferprozesses der Querschnittsfunktionen und der Informationspflichten gegenüber den Kreditgebern.

Die Marktrisiken der SNB GmbH beziehen sich im Wesentlichen auf die Entwicklungen auf den Beschaffungsmärkten. Diese Risiken werden durch erhöhte Lagerhaltung und gezielte Beobachtung des Beschaffungsmarktes begrenzt.

Die BEN GmbH hat derzeit keine Aktivitäten bei der Erzeugung oder dem Vertrieb von Energie. Insoweit sind die Turbulenzen bei den Energiepreisen ohne Einfluss. Die Tochtergesellschaft kauft ihre Energieverluste mit marktlichen Verfahren ein, so dass hier bei anforderungs- und regelkonformer Umsetzung keine unbeherrschbaren Auswirkungen auftreten. Die Entwicklung wird vom Controlling der BEN GmbH sorgsam beobachtet.

Die SNB GmbH unterliegt auf den Energiemärkten auch einem Preis- und Volumenrisiko. Aufgrund der regulatorischen Vorgaben wirken diese Risiken eher kurzfristig, beispielsweise weil Mindererlöse aufgrund eines Volumenrückgangs erst in späteren Regulierungsperioden ausgeglichen werden können.

Die BNetzA hat am 29. Januar 2021 das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die vierte Regulierungsperiode für SNB GmbH eröffnet. In diesem Zusammenhang läuft derzeit die Konsultation zur Kostendatenerhebung. Es erfolgen regelmäßige Berichterstattungen.

Als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur unterliegt die SNB GmbH einem erhöhten Risiko, zum Ziel von Cyberangriffen zu werden. Bei einem Erfolg solcher Angriffe bestünde die Gefahr, dass die SNB GmbH ihren Versorgungsauftrag nicht vollumfänglich erfüllen könnte, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die BEN GmbH, beispielsweise durch ein verringertes Ausschüttungspotenzial. Die SNB GmbH hat entsprechend den gesetzlichen Anforderungen Vorsorge gegen derartige Angriffe getroffen.

Der Fachkräftemangel ist auch für die Stromnetzbetreiber zu einem Risiko der Umsetzung der notwendigen Investitionen geworden. Sowohl bei Verfügbarkeit von ausreichenden Ressourcen für die Beschaffung von Fremdleistungen als auch bei der Erbringung von Leistungen mit eigenem Personal sind bereits Engpässe

zu beobachten. Die Entwicklung von zusätzlichen Kapazitäten auf Seiten der Dienstleister als auch die Fortführung der Ausbildung von eigenen Nachwuchskräften sind Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos.

Die Finanzierung wird durch die BEN GmbH für den BEN-Konzern sichergestellt. Aus Marktzinsschwankungen können sich Risiken ergeben, die jedoch im Rahmen des Finanzmanagements der BEN GmbH beobachtet werden. Die Zinskonditionen für die Kredite in Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile an der SNB GmbH sind über die Laufzeit der Kredite festgeschrieben. Eine frühzeitige Liquiditätsplanung gewährleistet stets eine ausreichende Liquidität zur Ausübung der Geschäftsaktivitäten.

Die Corona Pandemie wird in wöchentlichen Abstimmungen sowohl bei der Tochter als auch beim Konzern sorgsam verfolgt. Wie ausgeführt, werden wöchentliche Berichte angefertigt, die seit Dezember vor allem konkret auf die Personalsituation abstellen. Die Situation kann als angespannt, aber beherrschbar eingeschätzt werden.

Chancen

Die zunehmende Verantwortung der Stromnetzbetreiber bei der Umsetzung der Energiewende und hier insbesondere bei den sehr stark steigenden **Anschlüssen von Photovoltaik** in den Städten, dem Anschluss von Anlagen zur Wärme- und zur Verkehrswende kann für die SNB GmbH zu zusätzlichen direkten Erlöschancen (Ausweitung der regulatorischen Assetbase) und indirekten Erlöschancen, beispielsweise durch Erweiterung der Geschäftsfelder, führen.

Das wesentliche Feld besteht für die Netztochter unverändert in der Zustandserhaltung des Bestandsnetzes von fast 40.000 km Leitungen und dessen Wachstum, auf Grundlage der weiteren Stadtentwicklung. Mit dem Ausbau der PV wird in wenigen Jahren der Punkt erreicht, dass die PV-Einspeisung oberhalb der Höchstlast liegen wird. Entsprechend sind jetzt die Vorbereitungen für die vollständige Nutzung des Überschussstromes, beispielsweise durch P2x-Anlagen, bzw. deren stromseitigen Anschluss zu tätigen.

Gemäß den Vorgaben des GDEW ergeben sich weitere Chancen durch den Fortschritt des Smart Meter Rollout.

Der BEN GmbH kommt gemäß den seitens des Landes bestehenden Vorgaben die Rolle zu, übergreifend und koordinierend tätig zu werden, insbesondere also für den eigentlichen PV-Ausbau, für die übergreifende Digitalisierung/Gigabit-Strategie des Landes (Synergieeffekte mit dem GDEW) und für die Elektromobilität, insbesondere auch beim ÖPNV.

Eine besondere Chance ergibt sich aus der Umsetzung der EU-Verordnungen, die im Zuge der Systemänderungen (Wegfall der Großkraftwerke) die Nutzung aller Flexibilität der Endverbraucher vorgeben. Es entstehen damit Multi-Akteure, die sowohl einspeisen (Mini-Kraftwerk, z. B. mit PV-Balkon-Anlagen), speichern, E-Mobilität absichern, Umwandlungsprozesse (Strom zu Wärme oder Gas) betreiben, aber auch Rückverstromungen (BHKW), bzw. eigene Energiesteuerzentralen (virtuelle Energieverteiler) im Einsatz haben. Solche Prozesse sind spartenübergreifend zu erfassen (Monitoring) und zukünftig zu steuern (Verbundwarten Strom-Gas-Wärme). Bei der BEN-Gruppe liegen solche Konzepte vor.

Die SNB GmbH bereitet derzeit zunächst eigene Steuerzentralen für die Niederspannung vor. Ein wesentlicher Schritt, vor allem vor dem Hintergrund der perspektivisch in Berlin notwendigen Einbindung der mehr als vierhundert **nachgelagerten** Verteilungsnetze in solche Monitoring- und Steuerungsfunktionen.

Ausgehend von den vom Senat bestätigten Stadtentwicklungsplänen ergeben sich Chancen für ein weiteres abgestimmtes Wachstum, in Übereinstimmung mit Umwelt- und Klimaschutz, aber auch Lärmreduktion, Effizienz durch Mehrspartenanschlüsse und Konzepte für die Energie-, speziell Stromversorgungssicherheit, auch in Stress-, Stör- und Notfallsituationen.

Für die BEN-Gruppe bietet sich durch die bereits vor der Pandemie weit fortgeschrittene Nutzung von mobilen Endgeräten wie Laptops in Verbindung mit moderner Software die Chance, auch unter erschwerten Rahmenbedingungen Projekte durchzuführen und das Tagesgeschäft sicherzustellen. Unter diesen Bedingungen die Sicherheit der Daten, Prozesse und Systeme zu gewährleisten, erfordert angesichts ständig steigender Bedrohungen erheblichen Aufwand im Bereich IT-Sicherheit.

Nicht zuletzt bieten sich im Rahmen der Digitalisierung weitere Effizienzsteigerungen sowie Prozessoptimierungen für künftige Verbesserungen der Geschäftsaktivitäten.

Gesamtrisikolage

Für die BEN-Gruppe ergab sich im Geschäftsjahr 2021 weder durch Einzelrisiken noch durch die aggregierte Risikoposition eine Bestandsgefährdung.

Auch für das Jahr 2022 sind keine derartigen Risiken erkennbar.

Das Verteilungsnetzgeschäft der SNB GmbH steht auf einem robusten Fundament. Zusätzliche Anforderungen von Bund und Land an Verteilungsnetzbetreiber aus dem Umbau der Energiesysteme und aus dem Wachstum der Stadt Berlin stabilisieren und steigern grundsätzlich die Geschäftsbasis der Gesellschaft.

Insgesamt sichert die bundes- und landespolitisch massiv unterstützte beschleunigte Energiewende, vor allem aber der große internationale und nationale Druck für einen umfassenden Klimaschutz und damit einen massiv beschleunigten Einsatz von dekarbonisierten Energieträgern, das Geschäftsfeld der BEN-Gruppe auch zukünftig ab und es ergeben sich zusätzliche Geschäftsfelder. Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass mit der Dekarbonisierung eine vollständige Transformation der Energiesysteme an sich, und im weiteren Verlauf eine Durchdringung der Energiesysteme von Strom, Gas und Wärme zwangsläufig erforderlich werden.

Es entstehen sogenannte „integrierte Energiesysteme“, wie sie vom EU-Parlament benannt werden.

4 Prognosebericht

Die Entwicklung der Ertragslage der BEN GmbH wird maßgeblich durch das Beteiligungsergebnis der SNB GmbH bestimmt.

Mit weiterhin steigenden Ausgaben für die Netzinfrastruktur wird die SNB GmbH auch in Zukunft ihre Verantwortung für eine sichere Stromversorgung in Berlin dokumentieren und ihren Beitrag zur Umsetzung der Klimaziele des Landes Berlin leisten. Dabei wird konkret in Abwägung der Kriterien des § 1 EnWG und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Konzessionsvertrags zum einen auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes hinsichtlich Substanzerhalt und die Notwendigkeit der Erweiterung des Verteilungsnetzes, analog zum Wachstum der Stadt Berlin, fokussiert. Zum anderen wird die SNB GmbH bei ihren zukünftigen Ausgaben verstärkt die Energiewende- und Klimaschutzziele des Landes Berlin berücksichtigen.

Maßgebliche Grundlagen hierfür sind das BEK, die Stadtentwicklungspläne, die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere hinsichtlich des Hochlaufens der Photovoltaik einschließlich der jeweils zugehörigen Netzanschlüsse sowie der gesicherte Betrieb über die jeweiligen Transformationsphasen und die Vorbereitung des integrierten Netzbetriebs.

Durch die Einbindung der SNB GmbH in die BEN-Gruppe und dem damit unterlegten und abgesicherten Finanzierungskonzept steht die Finanzierung der notwendigen Investitionen in den nächsten Jahren auf einem **soliden Fundament**. Wesentlich für die Geschäftsentwicklung der SNB GmbH, und damit der BEN-Gruppe, wird auch in den nächsten Jahren der gesetzlich vorgegebene Regulierungsrahmen sein. Ein wichtiger Bestandteil ist hier der Kapitalkostenaufschlag. Die SNB GmbH hat zum 30. Juni 2021 für das Jahr 2022 einen Kapitalkostenaufschlag beantragt, der vollständig genehmigt wurde. Aufgrund der deutlich

über den Abschreibungen liegenden Investitionen steigen die Kapitalkostenaufschläge jährlich an. Dies wirkt sich – unter Abwägung aller Ziele des § 1 EnWG - sowohl auf die regulierten Erlöse als auch auf Netznutzungsentgelte im Jahr 2022 erhöhend aus.

Einen weiterhin positiven Einfluss auf die Erlöse, auch für das Jahr 2022, hat die Festlegung des individuellen Effizienzwertes durch die BNetzA. Dieser beträgt für die SNB GmbH für die dritte Regulierungsperiode 105 % einschließlich eines Supereffizienzbonus, der einen jährlichen Zuschlag von ca. 3,0 Mio. € auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2023 bedeutet.

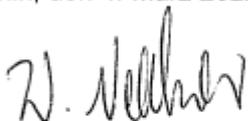
Einen wesentlichen Einfluss hat auch die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfortschritts (Xgen) von 0,9 % für die dritte Regulierungsperiode durch die BNetzA. Auch wenn dieser unter dem Xgen von 1,5 % für die zweite Regulierungsperiode liegt, bestehen Zweifel an der Ermittlung des Wertes durch die BNetzA. Gegen die Festlegung der BNetzA hat die SNB GmbH deshalb, wie eine Vielzahl anderer Stromnetzbetreiber auch, Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt.

Die BEN GmbH geht davon aus, im Jahr 2022 ein positives Ergebnis in einer Größenordnung von ca. 41,7 Mio. EUR im Wesentlichen aufgrund der Beteiligungserträge zu erwirtschaften. Es wird erwartet, dass die Erlöse aus Netznutzung bei der SNB GmbH weiter ansteigen werden. Weiterhin wird stark in das Stromnetz investiert und die Investitionsschwerpunkte auf die Ziele des Konzessionsvertrags adjustiert. Ab 2022 ist eine volle Ergebnisabführung der SNB GmbH an die BEN GmbH geplant.

Strategisches Ziel der BEN-Gruppe ist unverändert die baldmögliche Etablierung eines „integrierten Netzbetriebes“ durch einen Kombinationsnetzbetreiber und die Gestaltung vielfältiger Kooperationen zu berlin-eigenen Betrieben, anderen Infrastrukturbetreibern sowie Akteuren der Energiemärkte und für Energiedienstleistungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen seit dem 21. Februar 2022 in Osteuropa und verstärkt noch seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 werden alle Aspekte der Energieversorgungssicherheit der Systemstabilität und möglicher Aspekte von Cyberattacken sorgfältig verfolgt und geprüft. Das Krisenmanagement wurde nochmals intensiviert.

Durch die weitere Entwicklung der BEN GmbH zu einer „umfassenderen Holdinggesellschaft des Landes Berlin, die als solche Beteiligungen an weiteren landeseigenen Energie- und Infrastrukturdienstleistungsunternehmen halten kann“, kann die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele maßgeblich befördert werden. Damit wird ein Beitrag für das Ziel der Klimaneutralität und vor allem einer übergeordneten Energieversorgungssicherheit für die Hauptstadt Deutschlands erbracht.

Berlin, den 4. März 2022



Dipl.-Ing. Wolfgang Neldner
- Geschäftsführer -

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Erklärung der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH zum Berliner Corporate Governance Kodex für alle Beteiligungen des Landes Berlin für das Geschäftsjahr 2021

Die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen hat am 15.12.2015 einen überarbeiteten Stand des Berliner Corporate Governance Kodex in Kraft gesetzt. Die Beteiligungshinweise gelten ausnahmslos für alle Beteiligungen des Landes Berlin, unabhängig von der Größe der Unternehmen und der Höhe der an ihnen gehaltenen Geschäftsanteile.

Den im Berliner Corporate Governance Kodex niedergelegten Verhaltensempfehlungen wurde in der Berlin Energie Rekom 2 GmbH (bis zum 07.06.2021) und in der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (ab 07.06.2021) im Geschäftsjahr 2021, mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen, entsprochen:

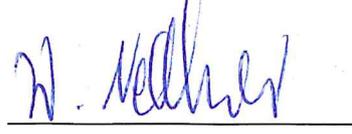
1. Für die Berlin Energie Rekom 2 GmbH war kein Aufsichtsrat bestellt. Die Gesellschafterversammlung nahm die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates, gemäß Corporate Governance Kodex, wahr. Zusätzlich war gem. § 7 (2) des Gesellschaftsvertrages der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erweitert worden (Beteiligung des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes Berlin Energie).
2. Für die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH war mit Wirkung zum 07.06.2021 ein Aufsichtsrat bestellt worden.
3. Sowohl bei der Berlin Energie Rekom 2 GmbH als auch bei der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfanges auf die Einrichtung von Ausschüssen sowie auf den Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Geschäftsleitung verzichtet.
4. Unter dem Aspekt, dass keine Bezüge für die Mitglieder der Organe der Berlin Energie Rekom 2 GmbH gezahlt wurde (nur die Berlin Energie Rekom 2 GmbH war im Jahr 2020 tätig), wurde auf die Veröffentlichung auf einer Internetseite verzichtet.
5. Die Berlin Energie Rekom 2 GmbH hatte keine eigene Internetseite und die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH ist in der Etablierung einer Internetseite.

Berlin, den 15. Februar 2022



Staatssekretär Tino Schopf
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH

Berlin, den 14.2.2022



Wolfgang Neldner
Geschäftsführer



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen dagegen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.